

Solarstromproduzent:innen aufgepasst: Es gibt neue Spielregeln

Die Abnahmevergütung für Strom aus PV-Anlagen wird neu geregelt. Ob zum Vor- oder Nachteil der Betreiberin, hängt von der Leistung der Anlage und dem Eigenverbrauch ab.

Bild: zVg.



Lucia Grüter ist Vorstandsmitglied des Verbands unabhängiger Energieerzeuger (VESE). Die Chemikerin ist Expertin für erneuerbare Energien sowie Batteriespeicher und Geschäftsführerin sowie Co-Präsidentin der Solargenossenschaft Optima-Solar.

Letzten Juni hat die Schweizer Stimmbevölkerung das Energiegesetz mit grosser Mehrheit angenommen. Das Gesetz und die dazugehörigen Verordnungen bringen zahlreiche Neuerungen – sowohl positive als auch herausfordernde – insbesondere für Solarstromproduzierende.

Ein zentraler Punkt betrifft den Rücklieferntarif für Photovoltaikstrom, der bislang je nach Netzgebiet unterschiedlich war. So konnten in zwei benachbarten Gemeinden mit unterschiedlichen Netzbetreibern grosse Tarifunterschiede bestehen. Der Bundesrat plant, dass diese Tarife, sollten sich Netzbetreiber und PV-Produzentin nicht über die Abnahmevergütung einigen können, ab 2026 schweizweit vereinheitlicht und an den vierteljährlich gemittelten Marktpreis angepasst werden. Zusätzlich legt der Bundesrat für PV-Anlagen bis 150 Kilowatt (kW) Minimalvergütungen fest, die in der Energieverordnung konkretisiert sind.

Konkret bedeutet dies: Für sämtliche Anlagen mit einer Leistung unter 30 kW liegt die Minimalvergütung bei 6 Rappen pro Kilowattstunde (Rp./kWh). Für Anlagen zwischen 30 und 150 kW mit Eigenverbrauch beträgt sie je nach Leistung zwischen 5,8 und 1,2 Rp./kWh. Anlagen zwischen 30 und 150 kW ohne Eigenverbrauch erhalten eine Minimalvergütung von 6,2 Rp./kWh. Das Bundesamt für Energie geht je nach Anlagengrösse von einem Eigenverbrauch zwischen 35 und 50 Prozent aus. Anlagen, die unter diesem Schwellenwert liegen, werden wirtschaftlich unter Druck geraten – laut Statistik betrifft das etwa die Hälfte aller bestehenden Anlagen.

Künftige PV-Projekte werden infolge dieser Regelung voraussichtlich vermehrt eigenverbrauchsoptimiert ge-

plant. Das bedeutet, dass Dächer oft nur teilweise mit Modulen belegt werden und somit das Potenzial nicht vollständig ausgeschöpft wird. Gleichzeitig verlangt das Energiegesetz, dass bis 2035 mindestens viermal mehr Solarstrom produziert werden soll als heute. Der Ausbau muss also beschleunigt werden, und dafür müssen die Dächer voll belegt werden.

Das Ziel des neuen Energiegesetzes ist, Strom möglichst dort zu produzieren, wo er verbraucht wird; damit soll die Netzeinspeisung reduziert und die Netzbelastung minimiert werden. Um das Netz nicht zu überlasten, gibt es allerdings sehr sinnvolle technische Lösungen, bei denen die maximale Leistung am Anschlusspunkt reduziert wird. Dabei kann zwar Solarstrom im einstelligen Prozentbereich nicht eingespeist werden (aber selbst verbraucht), dafür ist der Rücklieferntarif höher und der Netzausbau kann reduziert werden.

Grundsätzlich gewinnt der Eigenverbrauch mit dem neuen Energiegesetz weiter an Bedeutung. Um diesen zu fördern, werden neue Modelle wie virtuelle Zusammenschlüsse zum Eigenverbrauch und Elektrizitätsgemeinschaften geschaffen, die den lokalen Absatz von Solarstrom erleichtern können (siehe Seite 17). Auch das Thema Stromspeicherung rückt stärker in den Fokus.

Insgesamt wird die wirtschaftliche Produktion von Solarstrom anspruchsvoller, da sich Betreiber nicht mehr auf einen über das Jahr hinweg stabilen Rücklieferntarif verlassen können. Im Parlament wird derzeit sogar dis-

«Anlagen unter diesem Schwellenwert geraten wirtschaftlich unter Druck»

kutiert, ob ab 2026 die Rücklieferntarife stündlich an die Marktpreise angepasst werden sollen, anstatt wie geplant quartalsweise gemittelt. Dies soll den Anreiz für eine netzdienliche Einspeisung stärken. Für Betreiber bedeutet das jedoch zusätzliche Komplexität – spätestens dann werden Energiemanagementsysteme und Batteriespeicher notwendig, um Stromverbrauch und Netzeinspeisung effizient zu steuern.

Ein wichtiges Detail bei dieser Angelegenheit ist, dass die Netzbetreiber gesetzlich nicht verpflichtet sind, die Marktpreise mit den Minimalтарifen anzuwenden. Sie dürfen weiterhin über das Jahr hinweg stabile Vergütungen anbieten – was für viele Solarstromproduzenten eine gewisse Planungssicherheit bedeuten würde. ■